

Antrag des Regierungsrates vom 29. Mai 2002

KR-Nr. 171/2002

**Beschluss des Kantonsrates
über das Zustandekommen der Volksinitiative
«Atomfragen vors Volk»**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 29. Mai 2002,

beschliesst:

I. Es wird festgestellt, dass am 11. März 2002 die Volksinitiative «Atomfragen vors Volk» eingereicht worden ist. Sie lautet wie folgt:

Die Verfassung des Kantons Zürich wird wie folgt ergänzt:

Art. 30: Der Volksabstimmung werden unterstellt

(neu) 5. Die Konzessionen für die Lagerung von radioaktiven Abfällen im Untergrund sowie für die bewilligungspflichtigen Vorbe-
reitungshandlungen dazu.

II. Die Initiative ist mit 12 497 Unterschriften als Volksinitiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs zu Stande gekommen und wird dem Regierungsrat zu Bericht und Antrag überwiesen.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt, Textteil.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

Mit Schreiben vom 11. März 2002 überwies die Geschäftsleitung des Kantonsrates dem Regierungsrat die Unterschriftenbogen der gleichentags eingereichten Volksinitiative «Atomfragen vors Volk» zur Berichterstattung über das Zustandekommen und die Gültigkeit der Initiative.

Die Unterschriftenbogen entsprechen den gesetzlichen Bestim-

mungen. Sie wurden am 11. März 2002 und somit innert der Frist von sechs Monaten seit Beginn der Unterschriftensammlung am 11. September 2001 eingereicht (§ 13 Abs. 2 Initiativgesetz). Die Begründung des Begehrens gemäss § 3 Initiativgesetz lautet wie folgt:

«Die Schweizer Kernkraftwerke produzieren laufend gefährlich strahlenden Atommüll. Dessen möglichst sichere Langzeit-Lagerung ist eine der wichtigsten Aufgaben unserer Zeit. Verantwortungsvoll zu bewältigen ist sie nur, wenn man einerseits eine wissenschaftlich optimale Lösung anstrebt und andererseits die Grundrechte der Bevölkerung garantiert. Die Abklärungen für ein Langzeitlager für hochradioaktiven Abfall konzentrieren sich seit einigen Jahren allein noch auf das Zürcher Weinland. Ein Atommüll-Lager darf im Kanton Zürich nach geltendem Recht ohne Zustimmung des Soveräns gebaut werden. Im Gesetz vorgesehen ist bislang lediglich eine Anhörung der Bevölkerung im Rahmen eines völlig unverbindlichen Vernehmlassungsverfahrens.

Das genügt nicht. In unserer Demokratie muss das Volk bei Entscheidungen von grosser Tragweite das letzte Wort haben. Die Ergänzung der Verfassung soll dies für den Bau eines Atomlagers sicherstellen. Die angestrebte Mitbestimmung ist mit der gegenwärtigen Atomgesetzgebung wie auch mit dem geplanten neuen Kernenergiegesetz vereinbar, und im Kanton Nidwalden ist sie bereits seit Jahren geltendes Recht. Die Initiative garantiert die Mitbestimmungsrechte des Volkes auf den drei massgeblichen Stufen des Bewilligungsverfahrens: Bau von Sondierstollen/-schächten, Rahmenbewilligung für den Bau, Verschluss des Tiefenlagers (Probebohrungen zur Untersuchung des Untergrundes und andere geologische Abklärungen gehören nicht dazu).»

Gemäss Bericht des Statistischen Amtes vom 22. April 2002 weisen die Unterschriftenbogen 14 874 Unterschriften auf. Davon wurden 13 448 Unterschriften im Sinne von § 16 Abs. 1 Initiativgesetz auf ihre Gültigkeit überprüft. 951 davon waren ungültig. Von den zuständigen Gemeindestellen wurden 12 497 Unterschriften als gültig beglaubigt. Gemäss § 16 Initiativgesetz ist somit festzustellen, dass die Initiative formell als Volksinitiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs zu Stande gekommen ist.

Gemäss § 4 Abs. 1 Ziffer 1 Initiativgesetz ist eine Initiative unter anderem ungültig, wenn sie Bundesrecht widerspricht.

Die Initiative verlangt die Ergänzung der Kantonsverfassung durch eine Bestimmung, wonach Konzessionen für die Lagerung von radioaktiven Abfällen im Untergrund sowie für die bewilligungspflichtigen Vorbereitungshandlungen dazu der Volksabstimmung unterstellt werden. Sie deckt sich bezüglich der verlangten Verfassungsänderung

inhaltlich mehr oder weniger mit der zuvor im Kantonsrat behandelten Einzelinitiative KR-Nr. 345/1998 betreffend Mitsprache bei Atomendlagern, zu welcher der Regierungsrat am 17. Mai 2000 mit Vorlage 3779 Stellung genommen hat. Zur Übereinstimmung der zudem eine Änderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch verlangenden Initiative mit dem Bundesrecht führte der Regierungsrat damals aus, der Text der Einzelinitiative entspreche weitgehend dem Wortlaut eines Vorstosses im Kanton Nidwalden, der vom Bundesgericht im Rahmen einer staatsrechtlichen Beschwerde zu beurteilen war (BGE 119 Ia 390 ff.). Das Bundesgericht hatte dabei die Vereinbarkeit der Initiative mit der Sachenrechtsordnung wie auch der Atomgesetzgebung des Bundes bejaht. Es bestand nach Auffassung des Regierungsrates deshalb keine Veranlassung, die Einzelinitiative Fasnacht anders zu beurteilen als den Vorstoss im Kanton Nidwalden. Insbesondere verlange auch die neue Bundesverfassung keine abweichende Einschätzung, habe der massgebende Art. 3 doch nur marginale redaktionelle Anpassungen erfahren. Der Regierungsrat ging deshalb davon aus, die Einzelinitiative sei mit dem Bundesrecht vereinbar (Vorlage 3779 S. 4 f. bzw. ABI 2000, S. 544).

An dieser Beurteilung ist auch bezüglich der vorliegenden Volksinitiative festzuhalten. Das Begehren steht gemäss dem erwähnten Bundesgerichtsentscheid nicht in Widerspruch zur heute geltenden Atomgesetzgebung des Bundes. Wie das Bundesgericht im erwähnten Entscheid festgehalten hat, schliesst die Bundesgesetzgebung zum Atomrecht die Einführung einer kantonalrechtlichen Konzessionspflicht zum Bau einer unterirdischen Lagerstätte für radioaktive Abfälle so lange nicht aus, als das Konzessionsverfahren und dessen Ergebnis mit der dem Bund vorbehaltenen Sicherheitsprüfung solcher Anlagen nicht kollidieren, was im Falle der Regelung im Kanton Nidwalden verneint wurde (BGE 119 Ia 390 ff., E. 6c). Dies gilt aus den erwähnten Gründen auch für die vorliegende Volksinitiative.

Andere Gründe für eine offenkundige inhaltliche Ungültigkeit der Initiative sind nicht ersichtlich. Die Volksinitiative ist somit dem Regierungsrat zu Bericht und Antrag zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Buschor	Husi